

rief veröffentlichten; diese Tatsache würde der Richter bei der Entscheidung über den Antrag auf Verurteilung zum Widerruf selbstverständlich in weitestgehendem Maße beachten müssen.

## Verband der Kreis- und Ortsvereine im Deutschen Buchhandel.

### Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen der 39. Ordentlichen Abgeordneten-  
versammlung,

abgehalten

am Sonnabend, den 5. Mai 1917 im Deutschen  
Buchhändlerhause zu Leipzig.

Vorsitzender: Herr R. L. Prager-Berlin.

(Fortsetzung zu Nr. 162.)

**Vorsitzender** (fortfahrend): Nun würde ich vorschlagen, daß wir die Nr. 8 der Tagesordnung: Beratung der Tagesordnung der Hauptversammlung des Börsenvereins, aussetzen und zunächst Punkt 9 verhandeln:

#### Freie Aussprache über Feldbuchhandlungen.

— Damit ist die Versammlung einverstanden.

Meine Herren, als der Krieg ausbrach, erging sofort der Ruf: Bücher ins Feld! Damals haben die Verleger große Massen, Millionen von Bänden gespendet. Schließlich erinnerte man sich doch aber daran, daß man Bücher auch kaufen könnte. (Heiterkeit.) Nun wurden von seiten der Sortimenten massenhaft Bücher ins Feld geschickt, und sie hatten reichliche Einnahmen daraus, bis ein findiger Kopf auf den Gedanken kam, daß es doch viel bequemer wäre, wenn der Buchhandel in den Etappen und in der Nähe der Front stattfände. Das geschieht jetzt. Diese Feldbuchhandlungen haben nun aber beim Sortiment recht viel böses Blut gemacht, einmal darum, weil ein großer Teil des Feldbuchhandels auch heute noch in den Händen von Verlegern und auch eines Kommissionärs ist, dann aber auch, weil ein großer Teil der Bestellungen, die bis dahin aus dem Felde eingegangen waren, ausblieben. Außerdem wurde diesen Feldbuchhandlungen von vielen Seiten, und ganz besonders von Herrn Hans von Weber, in Zeitschriften usw. der Vorwurf gemacht, daß sie minderwertige Literatur führten. Der Gegenstand ist auf der vorigen Ostermesse ausgiebig behandelt worden. Herr Dietrich von München hat sich dazu geäußert; dann hat Herr Hillger ganz besonders die Sache des Feldbuchhandels hier vertreten, und die Aussprache war ja, wie Sie sich erinnern werden, im vorigen Jahre eine recht lebhafteste.

Während nun bis dahin die militärischen Behörden der Meinung waren, daß es besser und bequemer für sie sei, mit einigen großen Firmen zu verhandeln, haben sie sich aber inzwischen überzeugt, daß es gerechtfertigt sei, auch den Sortimentenbuchhandel an der Sache zu beteiligen. Herr Hans von Weber hat dann eine Anzahl von Artikeln im Börsenblatt veröffentlicht, worin er in Vorschlag bringt, eine G. m. b. H. oder mehrere zu gründen, die Anteile zeichnen und die Feldbuchhandlungen übernehmen sollten. Ich habe Herrn von Weber auch gebeten, hierher zu kommen und seine Sache zu vertreten; er hat leider abschreiben müssen, so daß wir ohne ihn verhandeln müssen. Die Sache ist ja aber im Börsenblatt ausgiebig fundgegeben und besprochen worden.

Der Herr Erste Vorsteher des Börsenvereins hat sich freundlichst bereit erklärt, einen Bericht über die Lage zu geben, und ich erteile Herrn Artur Seemann dazu das Wort.

Herr Kommerzienrat **Artur Seemann** (Leipzig): Meine Herren! Ich möchte Ihnen ein Referat auf Grund der Akten erstatten, damit Sie ein klares Bild von den Tatsachen bekommen, die sich auf dem ganzen Gebiete des Feldbuchhandels abgespielt haben.

Die Regelung des Buch- und Zeitungshandels im Kriegsgebiet fußt auf den Besprechungen des Jahres 1915, die Herr Geheimrat Siegismund im Kriegsministerium im Dezember 1915 führte. Zu Ende dieses Jahres fand eine Erörterung im Großen Hauptquartier statt, an der außer Herrn Geheimrat Siegismund die Herren Hofrat Arthur Meiner, Dr. Franz Ullstein, Robert Bachem und Hermann

Hillger teilnahmen. Außerdem wurde eine Versammlung von Vertretern der Armee-Oberkommandos mit den Buchhändlern angelegt, an der 35 Personen teilnahmen und während welcher der leitende General das Wohlwollen der militärischen Behörden für den Buchhandel zum Ausdruck brachte. Das Ergebnis der Beratungen bildete eine Reihe von Leitsätzen des Herrn Generalquartiermeisters, die am 6. Januar 1916 im Börsenblatt veröffentlicht worden sind. Diese Leitsätze gipfeln in folgenden Punkten:

1. Alle einwandfreien Erzeugnisse des deutschen Verlags sind zuzulassen.
2. Große Lager sollen nicht gehalten werden; es ist auf gangbare Ware zu sehen; Sonderwünsche sind vom heimischen Sortiment zu befriedigen.
3. Die Betriebe sind einfach zu gestalten, ohne militärische Kräfte erheblich in Anspruch zu nehmen; von Zivilpersonen sollen nur die unbedingt erforderlichen zugelassen werden. Die Betriebe sind an deutsche Buchhändler zu verpachten; wenn aus militärischen Gründen Unternehmer nicht zugelassen werden können, ist reiner Militärbetrieb einzurichten.
4. Der Börsenverein ist bereit, bei der Wahl der Unternehmer behilflich zu sein.
5. Die Verpachtung erfolgt entweder gegen Erlegung einer festen Pachtsumme oder eine Abgabe vom Umsatz; diese Abgabe könnte etwa die Hälfte des von den Verlegern gewährten Rabatts (30—50%) sein, da die Unkosten dem Unternehmer zum größten Teil erspart bleiben.
6. Das Unternehmen geht auf Rechnung und Gefahr des Pächters; der Schaden, der durch militärische Ereignisse herbeigeführt ist, ist dabei auszuschließen.
7. Im Etappenhauptort ist ein Kommissionslager zu halten; von dort erfolgt der Verkehr mit der Heimat; Feldpostbriefe sind zuzulassen.
8. Verkaufsstellen sind nach Bedarf und nach Wunsch der Kommandostellen einzurichten.
9. Lager- und Verkaufsräume werden unentgeltlich gewährt; als Verkäufer werden Soldaten verwendet; bei reinem Militärbetrieb ist die Leitung einem buchhändlerisch vorgebildeten Offizier zu übertragen.
10. Die militärischen Betriebe sollen im Gegensatz zu den Pachtbuchhandlungen keinen Anschluß an eine der heimischen Buchhandelsorganisationen (Kommissionäre) haben; Bücher und Zeitschriften sind in diesem Falle von heimischen Sortimentern zu beziehen; einzelne Verleger können vielleicht bei größeren Bestellungen unmittelbar liefern; keinesfalls kann da aber auf die hohen Rabattsätze gerechnet werden, die dem Sortimenten offenstehen.
11. Der Bahnhofsbuchhandel unterliegt den gleichen Grundsätzen wie der Feldbuchhandel; hier ist der Feldeisenbahndirektor zuständig.
12. Buchhandlungen in den Generalgouvernements werden durch vorstehende Anordnungen nicht berührt.

Diese zwölf Punkte sind in knappster Form die Vorschriften, die für den Feldbuchhandel zu gelten haben.

Im November 1916 nun wurden im Reichstage Anfragen einiger Abgeordneten laut, die Herrn Hillger veranlaßten, eine Zusammenkunft aller Feldbuchhändler anzuregen. Eine Denkschrift, die Herr Hillger einsandte, war auch dem Deutschen Verlegerverein zugegangen; dieser verhielt sich abwartend und bat im Falle einer etwaigen Verhandlung, auch einen Vertreter des Vorstandes des Deutschen Verlegervereins zuzuziehen. Der Vorstand des Börsenvereins beriet am 10. Dezember 1916 darüber; Herr Geheimrat Siegismund, der mit den militärischen Behörden in Berlin in Fühlung steht, riet von der Konferenz ab, und der Vorstand des Börsenvereins beschloß dementsprechend. Er war der Meinung, daß die Anfrage der Reichstagsabgeordneten auf Betreiben einiger Volksbildungsvereine, die theoretisch und praktisch die Hebung des Geschmacks fördern wollen, erfolgt sei, und daß es seine Sache nicht wäre, in den inneren Betrieb der Pachtbuchhandlungen einzugreifen, es sei denn, daß die Militärbehörde dies wünschen würde.

Kurz vor Weihnachten 1916 nun teilte Herr Hans Volkmann dem Vorstände einige Schriftstücke mit, die für den Börsenvereinsvorstand von hohem Interesse waren.